

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

8. Abschnitt: Schichtarbeit

Art. 35 Verzicht auf den Schichtwechsel bei Tages- und Abendarbeit

ArGV 1

Art. 35

Artikel 35

Verzicht auf den Schichtwechsel bei Tages- und Abendarbeit

(Art. 25 Abs. 3 ArG)

Auf den Schichtwechsel kann verzichtet werden, sofern:

- a. Arbeitnehmer aus besonderen persönlichen Gründen nur am Morgen oder am Abend arbeiten können; oder
- b. eine der beiden Schichten wesentlich kürzer ist und nicht mehr als 5 Stunden beträgt.

Schichtarbeit liegt gemäss Artikel 34 ArGV 1 dann vor, wenn zwei Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen. Nach Artikel 25 Absatz 3 ArG kann auf den Schichtwechsel zwischen Tages- und Abendschicht ganz verzichtet werden, wenn eine der beiden Voraussetzungen unter Buchstabe a oder b erfüllt ist.

Buchstabe a:

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, auf den Schichtwechsel zu verzichten, wenn dies einem spezifischen Bedürfnis des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin entspricht (z.B. allein erziehende Elternteile, welche nur am Vormittag oder nur am Nachmittag jemanden haben für die Betreuung der Kinder). Die betroffene Person muss der Arbeitgeberseite die Gründe mitteilen,

warum sie im Rahmen ihrer regelmässigen Arbeitsorganisation nicht zwischen den Schichten wechseln will.

Buchstabe b:

Bei Teilzeitarbeit kann es vorkommen, dass eine der zwei Schichten wesentlich kürzer ist und weniger als 5 Stunden dauert. Beispielsweise arbeitet die erste Schicht Teilzeit zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr und die zweite zwischen 12.00 Uhr und 23.00 Uhr gemäss der maximalen Schichtdauer von 11 Stunden, Pausen inbegriffen (Art. 34 Abs. 3 ArGV 1). Der Arbeitsplatz ist dadurch während 16 Stunden innerhalb der Grenzen der Tages- und Abendarbeit besetzt.

In diesem Fall kann im Rahmen der regelmässigen Arbeitsorganisation auf den Schichtwechsel verzichtet werden.